

# RS Vwgh 1991/1/29 90/04/0231

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/01 Bergrecht

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

BergG 1975 §146;

## Rechtssatz

Die belBeh ist verpflichtet, in einem Verfahren nach § 146 BergG, den Sachverhalt so weit zu klären, daß erkennbar wird, ob die festgestellte Nichtbeeinträchtigung des Nachbargrundstücks eine Folge des mangelnden physischen Zusammenhangs zwischen Bergbauanlage und Nachbargrundstück ist, oder ob die fehlende Beeinträchtigung trotz eines solchen Zusammenhangs die Folge der Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen ist; nur so kann beurteilt werden, ob die von der belBeh vorgeschriebene Auflage zur Wahrung subjektiver öffentlicher Rechte des beschwerdeführenden Nachbarn überhaupt und allenfalls in welchem Umfang erforderlich bzw ausreichend sind.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040231.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)